

Abteilung 1.1 - Geschäftsstelle des Gemeinderates  
Sachbearbeiter(in): Brigitte Maute  
23.03.2016

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Sitzungstermin</b>
Kultur-, Sozial- und Verwaltungsausschuss (öffentlich)	27.04.2016
Gemeinderat (öffentlich)	01.06.2016

## **Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit**

### **Beschlussvorschlag:**

Der Gemeinderat beschließt die Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit.

### **Begründung:**

Der Landtag hat am 14.10.2015 das Gesetz zur Änderung kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften beschlossen. Aufgrund der Änderungen der Gemeindeordnung (GemO) ist auch die Anpassung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit der Stadt Rottweil notwendig.

In § 19 GemO wurde neu der Absatz 4 eingefügt:

- (4) Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von pflege- oder betreuungsbedürftigen Angehörigen während der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit werden erstattet. Das Nähere wird durch Satzung geregelt.

Die städtische Satzung enthält in § 2 Absatz 2a zwar für die Mitglieder des Gemeinderats, des Ortschaftsrats und des gemeinsamen Ausschusses der Verwaltungsgemeinschaft bereits eine Regelung über die Erstattung von Aufwendungen für die Betreuung von pflege- oder betreuungsbedürftigen Angehörigen während der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit, diese muss jedoch erweitert und an die neue Gesetzeslage angepasst werden.

Der neue Absatz 4 verpflichtet jede Gemeinde zu einer Satzungsregelung über die Erstattung von Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von pflege- oder betreuungsbedürftigen Angehörigen während der Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit. Für die Festlegung, wer Angehöriger im Sinne der Vorschrift ist, kann § 20 Absatz 5 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (siehe Anlage 3) analog angewendet werden.

Der Erstattungsanspruch erstreckt sich auf alle ehrenamtlichen Tätigkeiten für die Kommune. Er ist allerdings auf jene ehrenamtlichen Tätigkeiten begrenzt, zu der die Kommune Personen unmittelbar, mittelbar oder konkludent verpflichtet hat. Anwendung findet er daher unter anderem bei allen Gemeinderats- oder Ortschaftsratssitzungen, da es sich um Gremien der Gemeinde handelt, zu der die Ratsvorsitzenden einladen. Dasselbe gilt für Ausschuss- oder Beiratssitzungen dieser Gremien.

Ansprüche entstehen ferner durch entsprechende Anwendung infolge der Teilnahme an Fraktionssitzungen. Fraktionen haben durch den neuen § 32 a GemO einen unmittelbaren

gesetzlichen Status erlangt. Für Fraktionssitzungen ist also Sitzungsgeld und ggf. die Erstattung der Aufwendungen aufgrund § 19 Absatz 4 GemO zu gewähren.

Der Gemeinderat kann beschließen, dass Sitzungsgeld darüber hinaus auch für vorbereitende Sitzungen der Wählervereinigungen ohne Fraktionsstatus (FFR und FDP) gewährt wird und somit auch § 19 Absatz 4 GemO auf die vorbereitenden Sitzungen der Wählervereinigungen Anwendung findet.

Möglich ist, wie bisher von der Stadt Rottweil festgelegt, die Aufwendungen gemäß § 19 Absatz 4 GemO der Mitglieder des Gemeinderats, des Ortschaftsrats und des gemeinsamen Ausschusses der Verwaltungsgemeinschaft durch eine erhöhte Sitzungspauschale zu erstatten (verdoppeltes Sitzungsgeld).

Aufgrund der neuen gesetzlichen Regelung haben alle Mitglieder der Ausschüsse des Gemeinderats, der sonstigen vom Gemeinderat gebildeten Gremien, also auch sachkundige Einwohner, sowie alle anderen ehrenamtlich Tätigen z.B. Mitgliedern von Wahlausschüssen oder Wahlhelfer einen Anspruch auf Erstattung ihrer Aufwendungen gemäß § 19 Absatz 4 GemO. Dieser Personenkreis erhält eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 8,50 Euro je angefangene Tätigkeitsstunde als Erstattung. Der Mindestlohn ist bei der Festsetzung der Höhe zu beachten.

#### **Finanzielle Auswirkungen:**

Für die Gewährung von Sitzungsgeld für Sitzungen, die der Vorbereitung der Sitzungen des Gemeinderats dienen (Sitzungen der Fraktionen sowie der Wählervereinigungen ohne Fraktionsstatus) fallen Ausgaben in Höhe von **ca. 6.000 Euro jährlich** an, wenn man davon ausgeht, dass die vorbereitenden Sitzungen i.d.R. einmal monatlich abgehalten werden.

Ausgaben infolge der Ausweitung des Anspruchs auf Erstattung der Betreuungsaufwendungen auf alle ehrenamtlich Tätigen sind voraussichtlich sehr gering.

Im Haushalt veranschlagt:

Ja

Nein

#### **Zuständigkeit:**

Der Gemeinderat ist für den Erlass von Satzungen gemäß §§ 4 i.V.m. § 39 Absatz 2 Nr. 3 GemO zuständig. Vorberatung erfolgt gemäß §§ 6 Absatz 1.1 und 4 Absatz 2 der Hauptsatzung im KSV.

#### **Anlage:**

Anlage 1: Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

Anlage 2: Synopse

Anlage 3: § 20 Absatz 5 Verwaltungsverfahrensgesetz für Baden-Württemberg